

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 191. Curatel für Rasende, Blödsinnige u. s. w.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

gen, will ich mich nicht weiter ansbreiten, sondern folches einer eigenen Schrift vorbehalten.

J. 190. Bierbrauerenen, Brennes renen und sonstige Handlungsgewerbe auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkams mer ab, und die darüber ertheilten Concessionen beschränken nicht die polizenlichen Verfügungen, die nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nös thig besunden werden.

Wegen der deswegen etwa ertheilten Privis legien ist aber in der Verordnung vom zten Upril 1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Aus gust festgesest worden, daß solche producirt und um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

J. 191. In Ansehung der Euratel für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus be und Stumme enthält die Vormundschaftssordnung die nothigen Vorschriften; in Ansehung der Abwesenden aber die vom 22. Man 1786 S. 1., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet werden mussen.

3. Capitel.

Manns = und Frauensperson gemeinen Standes, die zwar noch Aeltern hat, von diesen aber zu ihrer eigenen Haus = oder Nahrungsarbeit nicht gebraucht wird und dennoch ben denselben zum Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen ben andern eingeheuert sucht, eben so wie diesenigen, wels